



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	30.07.2002	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 38/00
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsatz
Normen:	§ 9 ArbEG		
Stichwort:	Erfindungswert eines Gebrauchsmusters		

Leitsatz (nicht amtlich):

Solange ein Gebrauchsmuster nicht als Ergebnis eines entsprechenden Verfahrens rechtskräftig gelöscht ist, besteht unter dem Gesichtspunkt der Bestandskraft des Schutzrechts eine gegebene Vergütungspflicht fort, auch wenn es der Arbeitgeber als löschanfällig ansieht.